

Satzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland vom 03.05.2004

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

1. Der Zweckverband wird gebildet auf der Grundlage von Art. 17 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Er führt den Namen „Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland“ und hat seinen Sitz in der Großen Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber.
3. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Adelshofen, Geslau, Neusitz, Ohrenbach, Steinsfeld und Windelsbach sowie die Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes erstreckt sich zurzeit auf den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 1 „Gewerbepark Endsee“, vom 19.02.2002. Die Gemeinde Steinsfeld ist Standortgemeinde.

II. Aufgaben des Zweckverbandes

§ 4 Verbandsgrund und Verbandszweck

1. Die Begründung für die Bildung des Zweckverbandes ist, dass
 - a) dem staatspolitischen Ziel, der Flächenvermarktung Einhalt zu gebieten, Rechnung getragen wird,
 - b) die beteiligten Kommunen in die Lage versetzt werden, bei ihren Planungsfestsetzungen die gesetzlich notwendigen Ausgleichsflächen nachzuweisen,
 - c) die Lasten, die eine einzelne Kommune überfordern, entsprechend verteilt werden,
 - d) die Zusammenarbeit der Kommunen untereinander gefestigt wird und das gemeinsame Auftreten nach außen die Position stärkt.

2. Ziel des Zweckverbandes ist es, im Verbandsgebiet nach § 3 einen gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Zweckverband hat das gemeinsame Industrie- und Gewerbegebiet zu planen (wobei die unterschiedlichen Planungsvarianten zu untersuchen und gegeneinander abzuwägen sind) und zu erschließen, das Standortmarketing zu betreiben, dort Betriebe anzusiedeln und die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu errichten und zu unterhalten. Die Erschließung des Verbandsgebietes erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Bedarf. Zur Aufgabe des Zweckverbandes gehört die Bevorratung von Grundstücksflächen (z.B. durch Abschluss von Optionsverträgen oder durch Erwerb) für die erforderlichen Erschließungsanlagen sowie der Gewerbe- und Industrieflächen, um sie an ansiedlungswillige Betriebe zu veräußern. Der Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbepark Endsee“ der Gemeinde Steinsfeld gilt als Satzungsrecht des Zweckverbandes weiter.
3. Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet nach § 3 alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragen, die sonst im Verbandsgebiet der Verbandsgemeinde Steinsfeld zustehen würden. Dies gilt nicht für die Flächennutzungsplanung. Flächennutzungspläne, die das Verbandsgebiet betreffen, werden von der jeweiligen Gemeinde im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Bebauungspläne und andere Satzungen nach dem BauGB zu erlassen und bodenordnerische Maßnahmen durchzuführen; er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach § 36 BauGB. Weiterhin kann der Zweckverband örtliche Bauvorschriften nach Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassen.
4. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet nach § 3 zu errichtenden Gemeindestraßen als Straßenbaulastträger zu errichten und zu unterhalten. Er ist insoweit Straßenbaulastträger für diese Straßen mit allen Rechten und Pflichten nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Hierzu gehört insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Streu- und Räumpflicht (Art. 51 BayStrWG) sowie die Vergabe der Straßennamen und der Hausnummern (Art. 52 BayStrWG). Weiterhin kann der Zweckverband im Verbandsgebiet nach § 3 Satzungen und Verordnungen nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) erlassen. Die Widmung der Gemeindestraßen und die Führung des Bestandsverzeichnisses verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde.
5. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet nach § 3 für den gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Hierzu kann er sich der zentralen Einrichtungen der Verbandsmitglieder bedienen. Das Nähere hierzu wird in Zweckvereinbarungen geregelt.
6. Der Zweckverband hat bei der Sicherstellung und Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung im Verbandsgebiet nach § 3 mitzuwirken und, soweit erforderlich, entsprechende Energieversorgungsverträge abzuschließen.
7. Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet nach § 3 alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung eines Industrie- und Gewerbeparks stehenden hoheitlichen Aufgaben übertragen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Benutzungssatzungen für seine Einrichtungen (z.B. Wasserabgabe- und Entwässerungssatzungen) sowie Erschließungsbeitragssatzungen und Beitrags- und Gebührensatzungen zu den Wasserabgabe- und Entwässerungssatzungen zu erlassen und nach diesen Satzungen Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte zu erheben.
8. Der Zweckverband hat Maßnahmen der Landschaftspflege, der Landschaftsentwicklung und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft infolge Planung und Entwicklung des Gewerbegebietes zu planen und auszuführen. Soweit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zulässigerweise auf Flächen eines Verbandsmitglieds ausgeführt werden sollen, ist eine gesonderte vertragliche Regelung zwischen der jeweiligen Verbandsgemeinde und dem Zweckverband erforderlich.
9. Das Recht, Steuern zu erheben, wird nicht übertragen.

10. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Dritter bedienen. Er kann damit gegen Kostenersatz auch ein Verbandsmitglied beauftragen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, 12 weiteren Verbandsräten.
2. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro volle 6,5 % Beteiligung nach dem Umlageschlüssel des § 14 Abs.1 einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Bei einem der Verbandsräte nach Satz 1 muss es sich um den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitgliedes handeln (Art.31 Abs.2 KommZG). Jeder dieser Verbandsräte hat eine Stimme.
3. Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Verbandsräte in der Verbandsversammlung. Die jedem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden (Art.31 Abs.1 Satz 3 KommZG).
4. Für die Verbandsräte sind von jedem Verbandsmitglied Stellvertreter zu benennen, die im Falle der Verhinderung eines Verbandsrates an dessen Stelle an den Sitzungen teilnehmen. Im Übrigen gilt Art. 31 Abs. 3 KommZG.
5. Die Geschäftsleiter der Stadt Rothenburg o.d.Tauber und der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg o.d.T. nehmen beratend an Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.
2. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Angelegenheiten nach Art. 34 Abs.2 KommZG.

3. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 9

Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und Wahl der Stellvertreter

1. Der 1. Vorsitzende des Verbandes ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Steinsfeld.
2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ihren 1. und 2. Stellvertreter.
3. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein.
4. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Art. 35 KommZG.
5. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden als kommunale Wahlbeamte auf die Dauer ihres Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

1. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband nach außen und vollzieht seine Beschlüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Art. 36 und 37 KommZG.
2. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann. Der Verbandsversammlung sind die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 11

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Die Geschäfte des Zweckverbandes führt die Stadt Rothenburg o.d.T. als Geschäftsstelle. Das Nähere hierzu wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend (vgl. Art.40 Abs.1 i.V. mit Art.26 Abs.1 KommZG).

§ 14

Umlegungsschlüssel

1. Die Verbandsmitglieder haben nach folgendem Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen, soweit dieser nicht durch Leistungen des Staates, Zuschüsse, Beiträge Dritter, Einnahmen des Verbandes, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen gedeckt werden kann:

Gemeinde Adelshofen	9 %
Gemeinde Geslau	8 %
Gemeinde Neusitz	15 %
Gemeinde Ohrenbach	9 %
Gemeinde Windelsbach	8 %
Gemeinde Steinsfeld	23 %
Große Kreisstadt Rothenburg o.d.T.	28 %

2. Freiwerdende Anteile nach Abs. 1 stehen bevorzugt der Standortgemeinde zu einer Übernahme zur Verfügung. Sollten diese Anteile nicht oder nicht vollständig übernommen werden, so können sie frei unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt werden. Führt auch dies nicht zu einer vollständigen Übernahme, so werden sie im Verhältnis der Anteile nach Abs. 1 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt.
3. Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet nach § 3 verbleibt bei der Belegenheitsgemeinde.
4. Die Mitgliedsgemeinde, auf deren Gemarkung vom Zweckverband ein Industrie- und/oder Gewerbepark errichtet wird, verpflichtet sich, eine Umlage in Höhe der ihr im Verbandsgebiet nach § 3 zufließenden Grundsteuer B und der Gewerbesteuer an den Zweckverband vierteljährlich abzuführen. Dieser Betrag ist ggf. um die aus diesen Einnahmen resultierende Verminderung von Zahlungen des Finanzausgleichs, wie Schlüsselzuweisungen, Kreisumlage u.ä. zu kürzen.
5. Die Umlagen nach Abs. 4 werden, soweit sie nicht zum Haushaltsausgleich oder zur Bildung von Rücklagen benötigt werden, im Verhältnis des Umlegungsschlüssels (Abs.1) an die Verbandsmitglieder verteilt.
6. Die Umlagepflicht der Verbandsmitglieder ist auf keinen nominalen Höchstbetrag beschränkt.

§ 15

Übernahme von Verpflichtungen

Bis zur Gründung des Zweckverbandes und Konstituierung seiner Organe übernimmt die Gemeinde Steinsfeld die bereits erforderlichen Arbeiten zur Schaffung des „Industrie-/Gewerbeparks Rothenburg und Umland“, insbesondere Planungsarbeiten, womit sie auch Dritte im notwendigen Umfang beauftragen kann. Der Zweckverband erstattet der Gemeinde Steinsfeld die dafür vorverauslagten Kosten und tritt in die bestehenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten ein.

§ 16 Erschließung

1. Die Erschließung wird insgesamt vom Zweckverband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.
2. Die äußere Erschließung erfolgt in einem Abschnitt. Die innere Erschließung erfolgt abschnittsweise, entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.
3. Soweit vorhandene oder noch zu schaffende Erschließungsanlagen von Verbandsmitgliedern benötigt werden (z.B. Kläranlagen), erfolgt eine gesonderte vertragliche Regelung zwischen der jeweiligen Verbandsgemeinde und dem Zweckverband.

§ 17 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Stadt Rothenburg o.d.T. als Geschäftsstelle geführt.

§ 18 Entschädigung

Für die Wahrnehmung der Aufgaben aus § 12 und § 17 sowie die Inanspruchnahme weiteren Personals und sächlicher Verwaltungsmittel erhält die Stadt Rothenburg o.d.T. eine jährliche Pauschalentschädigung, die in der noch abzuschließenden Zweckvereinbarung geregelt wird.

§ 19 Örtliche Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rothenburg o.d.T. zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Prüfung und Feststellung vorgelegt wird.

V. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 20 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach den Vorschriften des Art. 44 KommZG.

§ 21 Auflösung des Zweckverbandes

1. Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften des Art. 46 KommZG.
2. Eine Kündigung eines Verbandsmitgliedes löst den Zweckverband nicht auf. Vielmehr haben in einem solchen Fall die übrigen Beteiligten innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.
3. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Zweckverbandes veräußert und unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile (§ 14 Abs.1) aufgeteilt.
4. Verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis (§ 21 Abs.3 i.V.m. § 14 Abs.1) auf die Verbandsmitglieder über.

§ 22 Ausscheidende Verbandsmitglieder, Kündigung

1. Der Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
2. Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur zum 31.12. eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstandsvorsitzenden bis spätestens 30.06. des Austrittsjahres vorliegen. Eine Kündigung in den ersten 10 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung ist ausgeschlossen.
3. Abweichend von Abs. 1 kann ein Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Abs. 2, Sätze 1 und 2 finden entsprechend Anwendung.
4. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt. Es verbleiben dessen gesamten bis zur Wirksamkeit der Kündigung eingebrachten und evtl. noch zu erbringenden Finanzmittel zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Zweckverband. Die Befugnisse nach § 4 und die Umlagepflicht nach § 14 Abs. 4 erlöschen für die Standortgemeinde erst mit der Auflösung des Zweckverbandes.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 23 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, findet das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

**§ 24
Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern muss vor der Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Ansbach zur Schlichtung angerufen werden.

**§ 25
Geschäftsordnung**

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin werden Zuständigkeiten, Organisation und Geschäftsgang näher geregelt.

**§ 26
Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ansbach in Kraft.

Ansbach, 03. Mai 2004

gez.

R. Schwemmbauer
Landrat

Anmerkung:

1. Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Ansbach am 12.05.2004 unter Nr. 14 amtlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Satzungstext wurde in § 9 und § 19 redaktionell geändert bzw. ergänzt.

Rothenburg ob der Tauber, den 05.10.2004

Schmitt
Rechtsdirektor